

daß zur erfolgreichen Bekämpfung der Kriminalität vor allen Dingen die Kriminalpolizei zu schulen sei, systematische kriminalistische Lehrgänge für die Angestellten der Kriminalpolizei durchführte. Später wurde die Polizeischule in Berlin gegründet und 1946 in deren Rahmen auch die Kriminalpolizeischule, an der auch ich lehrfähig bin. Von den Absolventen dieser Schule haben sich einige im Laufe der Zeit in bestimmten kriminalistischen Einzelgebieten spezialisiert und sind nun selbst an der Schule als Lehrer für diese Spezialgebiete tätig. Die kriminalistische Schulung der Kriminalpolizei in Berlin ist also gesichert.

In den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt die kriminalistische Schulung der Kriminalpolizei durch die in den Ländern bestehenden Polizeischulen. Zu erwähnen ist noch, daß von mir seinerzeit ein besonderer kriminalistischer Lehrgang für die Mitarbeiter der Abteilung „Kriminalpolizei“ der ehemaligen Deutschen Verwaltung des Innern durchgeführt wurde, daß von dieser Abteilung in Berlin zu Lehrzwecken Tagungen der leitenden Angestellten der Kriminalpolizei der Länder mit Vorträgen aus den kriminalistischen Einzelgebieten organisiert wurden, daß von mir auch Sondervorträge vor leitenden Angestellten der Kriminalpolizei gehalten wurden und ich Spezialisten für einige Einzelgebiete der Kriminaltechnik ausgebildet habe.

Was nun die kriminalistische Schulung der Staatsanwälte und der Richter anbetrifft, so sind drei Gruppen zu unterscheiden: 1) die amtlich tätigen Staatsanwälte und Richter, 2) die Teilnehmer der Lehrgänge zur Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten und 3) die Studenten der juristischen Fakultäten der Universitäten.

Für die in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Staatsanwälte und Richter wurden s. Z. in den Ländern besondere Vortragsreihen organisiert, in denen ich „Kriminalistik“ im entsprechenden Umfange vortrug. Solche Vortragsreihen hielt ich auch für die Staatsanwälte und Richter in Berlin ab.

In dem Lehrplan der seit 1946 bestehenden Lehrgänge zur Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten ist

auch „Kriminalistik“ vorgesehen. Da für die einzelnen Lehrgänge in den Ländern der Sowjetischen Besatzungszone keine qualifizierten kriminalistischen Lehrkräfte vorhanden waren, habe ich dieses Lehrfach bis zur Heranbildung solcher Lehrkräfte selbst vortragen, wobei in der letzten Zeit zur Teilnahme an diesen Vorlesungen auch die Staatsanwälte und Richter, sowie die Angestellten der Kriminalpolizei aufgefordert wurden.

An der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin wird die „Kriminalistik“ seit 1946 von mir vertreten, und der Fundierung dieses Lehrfaches habe ich ganz besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Galt es doch, nicht bloß künftige Richter und Staatsanwälte kriminalistisch zu schulen, sondern auch einen Nachwuchs für die kriminalistische Lehrfähigkeit heranzubilden und dazu die nötigen praktischen Bedingungen zu schaffen. Vor allen Dingen mußte in Betracht gezogen werden, daß die kriminalistische Schulung nicht bloß eine theoretische sein darf, sondern daß sie mit Demonstrationen entsprechender Präparate und Fotogramme sowie mit Projektion von Lichtbildern verbunden sein muß. Zu diesem Zwecke habe ich eine kriminalistische Lehrmittelschau anlegen können, die im Laufe der Zeit zu einem kriminalistischen Museum zu erweitern ist. Neben den Vorlesungen habe ich noch ein kriminalistisches Praktikum mit kriminaltechnischen Übungen eingerichtet, durch welches die Teilnehmer in Stand gesetzt werden, in ihrer künftigen Tätigkeit, wo erforderlich, gewisse orientierende kriminaltechnische Untersuchungen, wie z. B. Vergleichung von Fingerabdrücken, Spuren, Handschriften usw. selbst durchzuführen. Von besonderer Bedeutung ist dieses Praktikum für die Heranbildung des Nachwuchses.

Die größte Schwierigkeit bei der Fundierung der kriminalistischen Schulung der Juristen bildet der Mangel an qualifizierten Lehrkräften. Deshalb konnte „Kriminalistik“ vorläufig noch nicht an allen Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik vortragen werden, obwohl der Beschluß, dieses Lehrfach an allen juristischen Fakultäten einzuführen, schon vor längerer Zeit gefaßt worden ist.

Buntmetallprozesse im Lande Brandenburg

Ein Beispiel für die Demokratisierung der Justiz

Von Hauptabteilungsleiter Walter Ho eniger, Potsdam

Die theoretischen Grundlagen für eine demokratische Rechtsprechung sind durch zahlreiche Abhandlungen und Vorträge, insbesondere aber durch die richtungweisenden Anordnungen und Ausführungen des Ministers Max Fechner Gemeingut aller Richter und Anklagevertreter in der Deutschen Demokratischen Republik geworden. Es gilt nun, die Theorie in der Praxis zu verwenden. Wie dies geschehen kann, möchte ich an einem Beispiel dartun. Es handelt sich um den Kampf gegen die Buntmetalldiebstähle, wie ihn die Justiz des Landes Brandenburg geführt hat und noch jetzt führt.

Buntmetalldiebstähle sind selbstverständlich schon immer vorgekommen und häuften sich in der Zeit nach dem Zusammenbruch des Hitlerregimes. In den Wäldern unseres Landes, in den demontierten Rüstungsbetrieben, auf dem Reichsbahngelände usw. lagen Metalle aller Art in großen Mengen und unkontrolliert umher. Angesichts der gewaltigen Aufgaben, die der Verwaltung seit 1945 gestellt waren, konnte eine Sicherstellung dieses Materials nicht organisiert werden.

Ob sich jemand diese — vielfach fälschlich als herrenlos bezeichneten — Metalle aneignete, danach wurde in den ersten Jahren des Neuaufbaus nicht viel gefragt, ja, ein großer Teil der Bevölkerung sah es geradezu als ein Verdienst des Aneignenden an, daß er das Material vor der Verrottung bewahrte und dazu benutzte, um aus dem Metallschrott andere dringend benötigte Metallwaren herzustellen.

Weitere erhebliche Mengen von Buntmetallen befanden sich im Besitz von industriellen Unternehmungen, insbesondere natürlich von metallverarbeitenden Be-

trieben, die sich, wie allgemein bekannt ist, zum weit überwiegenden Teil in der Hand des Volkes befinden. Auch hier kamen häufig Diebstähle vor. Sie wurden zumeist überhaupt nicht zur Anzeige gebracht. Wenn aber wirklich ein Strafverfahren eingeleitet wurde, dann kam es überwiegend zur Einstellung wegen Geringfügigkeit, wobei oft genug von der Auferlegung einer Buße Abstand genommen wurde. Kam es aber zur Bestrafung, so fiel die Strafe durchweg sehr milde aus. Eine gewisse Verschärfung der Strafen war seit dem Erlaß der WStrVO festzustellen. § 1 und § 16 dieser VO redeten ja doch eine klare und deutliche Sprache. Trotzdem konnten sich unsere Gerichte lange Zeit hindurch nicht entschließen, bei Buntmetalldiebstählen in volkseigenen Betrieben die volle Strenge des Gesetzes anzuwenden. Sie stellten fast durchweg einen „minder schweren Fall“ i. S. des § 1 Abs. 2 WStrVO fest.

Vor Herbst 1949 hat im Lande Brandenburg nur ein einziger Strafprozeß gegen Buntmetalldiebe stattgefunden, der mit einer Verurteilung der Täter aus § 1 Abs. 1 WStrVO geendet hat. Drei Arbeiter vom Stahl- und Walzwerk Hennigsdorf schafften im Sommer 1949 drei Lagerschalen aus Rohguß, die für das Werk von entscheidender Bedeutung waren, aus dem Werkgelände fort, um sie zu verkaufen. Sie wurden in einer Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit in Hennigsdorf zu Zuchthaus und Vermögensentziehung verurteilt. Auch hier ging das Gericht allerdings nicht über die Mindeststrafe von 1 Jahr Zuchthaus hinaus. Das Urteil wurde von der Belegschaft lebhaft diskutiert und überwiegend als zwar streng, aber gerecht bezeichnet. Werkleitung und BGL haben sich mit dem Urteil einverstanden erklärt.